



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025

Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 2025

Nr. 49

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2026 ist der **15. Januar 2026**.

Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **7. Januar 2026, 10.00 Uhr**.

*Wir wünschen Ihnen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2026.*

Ihr Amtsblatt-Team

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2185 zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ). Vom 17. September 2025	1083
Gesetz Nr. 2186 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Vom 12. November 2025	1085
Gesetz Nr. 2187 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Vom 12. November 2025	1086
Gesetz Nr. 2188 zur Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes und zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes. Vom 12. November 2025	1087
Gesetz Nr. 2190 zur Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG). Vom 12. November 2025	1088
Gesetz Nr. 2193 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 9. Dezember 2025	1089

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2025/2026. Vom 5. Dezember 2025	1090
Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts im Bereich des gebundenen Ganztags sowie zur begleitenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Vom 4. Dezember 2025	1092
Födererrichtlinie zur Verstärkung der multiprofessionellen Arbeit an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagsschulen im Saarland (Richtlinie Ganztagsschulverordnung). Vom 4. Dezember 2025	1096
8. Änderung der Richtlinie für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung — Saarland (GuW – Saarland) — . Vom 18. Dezember 2023	1100
Verwaltungsvorschriften zum Saarländischen Reisekostengesetz.	1101

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 3. Dezember 2025	1107
Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 3. Dezember 2025	1107
Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 3. Dezember 2025	1107
Stellenausschreibung IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet E2 „Personal u. Organisation“. Vom 3. Dezember 2025	1107

A. Amtliche Texte

Gesetze

291

**Gesetz Nr. 2185
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines Landesamtes
für IT-Dienstleistungen
(IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ)**

Vom 17. September 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines Landesamtes
für IT-Dienstleistungen
(IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ)**

Das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ) vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird die Angabe „IT-DLZ“ durch die Angabe „IT-Dienstleistungszentrum“ ersetzt.
 - bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nicht zu den Aufgaben des IT-DLZ zählen
 1. die strategische IT-Steuerung des CIO (ressortübergreifende IT-Strategie und Projektkoordination, Planung und Koordination der Informationstechnologie, Kommunikation) sowie
 2. die steuerliche Automation.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Fachaufsicht“ durch die Wörter „dem für Digitalisierung zuständigen Ressort“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1, in dem die Wörter „nach Maßgabe des § 9 mit dem Personal auf das IT-DLZ“ durch die Wörter „mit dem Personal auf das IT-Dienstleistungszentrum“ ersetzt werden.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, in dem die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Digitalisierung zuständige Ressort“ ersetzt werden.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4, in denen jeweils die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Digitalisierung zuständigen Ressort“ ersetzt werden.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben auf das IT-Dienstleistungszentrum übertragen, wenn diese die Geschäftsbereiche aller oder mehrerer obersten Landesbehörden betreffen.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Nutzung der Dienstleistungen
des IT-Dienstleistungszentrums“**

(1) Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung sind verpflichtet, das Dienstleistungsangebot des IT-Dienstleistungszentrums für die Erbringung von Dienstleistungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsverpflichtung des Absatzes 1 gilt nicht

1. für Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die steuerliche Automation,
2. soweit die Leistung aufgrund bundesrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorgaben oder im Rahmen einer Kooperation mit Bund, Ländern oder Kommunen von einer anderen Stelle bezogen wird, oder
3. für sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge, die den Zwecken nachrichtendienstlicher Tätigkeiten dienen (§ 145 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Das für Digitalisierung zuständige Ressort kann weitere Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort unter Berücksichtigung einer von der Landesregierung beschlossenen Gesamtstrategie und der darin vorgegebenen IT-Architektur zulassen, wenn die Leistungserbringung durch das IT-Dienstleistungszentrum nicht sichergestellt oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht zweckmäßig ist.

(3) Vor Übertragung des Betriebs von Fachverfahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 auf das IT-

Dienstleistungszentrum ist im Einvernehmen mit dem für Digitalisierung zuständigen Ressort mit der fachlich zuständigen Behörde eine Vereinbarung zu schließen, in der die zu übertragenden Aufgaben festgelegt werden.

(4) Die Beschaffung und Entwicklung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Fachverfahren erfolgen hinsichtlich des technischen Betriebs im Einvernehmen der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde mit dem für Digitalisierung zuständigen Ressort.

(5) Soweit bei der Nutzung gemäß Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet werden, handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1). Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der jeweils für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen sowie des IT-Dienstleistungszentrums bei einer Auftragsverarbeitung nach Satz 1 festzulegen,
2. die Maßgaben nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 für eine Auftragsverarbeitung durch das IT-Dienstleistungszentrum zu bestimmen sowie
3. die Verpflichtung weiterer Auftragsverarbeiter, deren Dienste das IT-Dienstleistungszentrum in Anspruch nimmt, auf dieselben Datenschutzpflichten zu regeln.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „IT-DLZ“ durch die Angabe „IT-Dienstleistungszentrum“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „IT-DLZ“ durch die Angabe „IT-Dienstleistungszentrums“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Digitalisierung zuständige Ressort“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(IT-DLZ)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soweit nicht die Auftragserfüllung für die Steuerverwaltung betroffen ist, obliegt dem Verwal-

tungsrat“ durch die Wörter „Dem Verwaltungsrat obliegt“ ersetzt und die Angabe „(IT-DLZ)“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Digitalisierung zuständigen Ressorts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder § 3 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, 3 oder 4“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „IT-DLZ“ durch die Angabe „IT-Dienstleistungszentrums“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit das IT-Dienstleistungszentrum in steuerlichen Fachverfahren Hilfstätigkeiten erbringt, untersteht es diesbezüglich der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1, in dem in Satz 1 nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ und in Satz 2 die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Digitalisierung zuständige Ressort“ ersetzt werden.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2, in dem in Satz 1 die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 bis 4“ und in Satz 2 die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ durch die Wörter „für Digitalisierung zuständige Ressort“ ersetzt werden.

9. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker**

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Jost**

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

284

**Gesetz Nr. 2186
zur Änderung
des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

Vom 12. November 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51a wie folgt gefasst:

„§ 51a Videokonferenzen und Hybridsitzungen in außerordentlichen Notlagen“.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ungeachtet der Voraussetzungen nach § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Ausschusssitzungen als Hybridsitzungen durchgeführt werden können, bei denen Ausschussmitglieder mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden; im Übrigen findet § 51a Anwendung. Die Entscheidung über die Durchführung einer Hybridsitzung obliegt dem

jeweiligen Ausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. In § 49a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „komunalen Rat“ durch das Wort „Gemeinderat“ ersetzt.

4. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51a
Videokonferenzen und Hybridsitzungen in außerordentlichen Notlagen“.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen können Gemeinderatssitzungen als Hybridsitzungen durchgeführt werden, bei denen Ratsmitglieder mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden. Zugeschaltete Ratsmitglieder gelten als anwesend im Sinne der §§ 44 und 45.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss des Gemeinderats nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Durchführung von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährleisten, soweit sie in ihren Verantwortungsbereich fallen.

(4) Die Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmungen in Videokonferenzen und Hybridsitzungen ist unzulässig.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Durchführung einer öffentlichen Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Bei einer öffentlichen Hybridsitzung müssen die zugeschalteten Ratsmitglieder auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit sichtbar und hörbar sein. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass ein Widerspruch nach § 40 Absatz 1 Satz 4 nicht zulässig ist, soweit die Übertragung zur Durchführung der Sitzung erfolgt.“

5. In § 70 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 71 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
6. § 74 Nummer 14a wird wie folgt gefasst:
„14a. Videokonferenzen und Hybridsitzungen in außerordentlichen Notlagen (§ 51a) mit der Maßgabe, dass Absatz 5 keine Anwendung findet.“
7. § 171 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
„15. Videokonferenzen und Hybridsitzungen in außerordentlichen Notlagen (§ 51a) mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 51a Absatz 5 vom Kreisausschuss wahrgenommen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 7 tritt mit Wirkung vom 28. August 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

285

Gesetz Nr. 2187 zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Vom 12. November 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 6 eingefügt:
„(5) Ist die Wahl von Mitgliedern des Gemeinderats rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führen diese die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Gemeinderats weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder des Gemeinderats im Zeitraum bis zum Beginn der Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Gemeinderats wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 48 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses entsprechend.
(6) In den Fällen des § 49 des Kommunalwahlgesetzes endet die Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Gemeinderats mit

dem Ablauf der allgemeinen Amtszeit. Findet eine Neuwahl im gesamten Wahlgebiet innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der allgemeinen Amtszeit statt, so endet die Amtszeit des aufgrund der Neuwahl neu gebildeten Gemeinderats erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Amtszeit.“

2. In § 52 Absatz 2 Satz 2 wird vor der Angabe „erst“ die Angabe „des aufgrund der Neuwahl neu gebildeten Gemeinderats“ eingefügt.
3. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 3 eingefügt:

„(2) Die besonderen Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Ortsrats und seiner Mitglieder sowie Ortsvorsteher bleiben unberührt. Ist die Wahl von Mitgliedern des Ortsrats rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führen diese die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Ortsrats weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder des Ortsrats im Zeitraum bis zum Beginn der Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Ortsrats wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 51 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses entsprechend.

„(3) In den Fällen des § 51 in Verbindung mit § 49 des Kommunalwahlgesetzes endet die Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Ortsrats mit dem Ablauf der allgemeinen Amtszeit. Findet eine Neuwahl im gesamten Wahlgebiet innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der allgemeinen Amtszeit statt, so endet die Amtszeit des aufgrund der Neuwahl neu gebildeten Ortsrats erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Amtszeit.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

4. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 4 eingefügt:

„(3) Ist die Wahl von Mitgliedern des Kreistages rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führen diese die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Kreistages weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder des Kreistages im Zeitraum bis zum Beginn der Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Kreistages wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 58 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages der

öffentlichen Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses entsprechend.

(4) In den Fällen des § 58 in Verbindung mit § 49 des Kommunalwahlgesetzes endet die Amtszeit des aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Kreistages mit dem Ablauf der allgemeinen Amtszeit. Findet eine Neuwahl im gesamten Wahlgebiet innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der allgemeinen Amtszeit statt, so endet die Amtszeit des aufgrund der Neuwahl neu gebildeten Kreistages erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Amtszeit.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
- 5. In § 173 Absatz 3 wird vor der Angabe „erst“ die Angabe „des aufgrund der Neuwahl neu gebildeten Kreistages“ eingefügt.
- 6. § 207 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 4 eingefügt:

„(3) Ist die Wahl von Mitgliedern der Regionalversammlung rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führen diese die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Regionalversammlung weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder der Regionalversammlung im Zeitraum bis zum Beginn der Amtszeit der aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Regionalversammlung wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht beeinträchtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses entsprechend.

(4) In den Fällen des § 58 in Verbindung mit § 49 des Kommunalwahlgesetzes endet die Amtszeit der aufgrund der Wiederholungswahl neu gebildeten Regionalversammlung mit dem Ablauf der allgemeinen Amtszeit. Findet eine Neuwahl im gesamten Wahlgebiet innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der allgemeinen Amtszeit statt, so endet die Amtszeit der aufgrund der Neuwahl neu gebildeten Regionalversammlung erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Amtszeit.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin
Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Jost

292

Gesetz Nr. 2188 zur Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes und zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Vom 12. November 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes

Das Saarländische Spielhallengesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156, 171), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 5 durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. in Spielhallen zu rauchen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete, vollständig abgetrennte und deutlich als Raucherbereiche gekennzeichnete Räume. In diesen Räumen ist die entgeltliche und die unentgeltliche Verabreichung von Speisen oder Getränken sowie deren Verzehr untersagt.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes in § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Spielhallen zu erlassen.“
2. In § 11 Absatz 1 wird die Nummer 4 durch folgende Nummer 4 ersetzt:
„4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5
 - a) als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber das Rauchverbot nicht beachtet oder das Rauchen duldet, oder
 - b) Raucherräume vorhält, die nicht untergeordnet oder nicht vollständig abgetrennt oder deutlich als Raucherbereiche gekennzeichnet sind.“

Artikel 2 Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Das Saarländische Spielbankgesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1187_2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „, soweit dort auch eine Gaststätte betrieben wird“ gestrichen.
2. In § 13 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. ergänzende Regelungen hinsichtlich der räumlichen Ausgestaltung der Spielbanken.“

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. entgegen § 6 Absatz 5 das Rauchverbot nicht beachtet, das Rauchen duldet oder Raucherräume vorhält, die nicht untergeordnet oder nicht vollständig abgetrennt oder deutlich als Raucherbereich gekennzeichnet sind.“
 - Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 9.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke,

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes

- Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz vom 26. November 1997 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) wird wie folgt geändert:
 - In den §§ 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2, 18a Satz 1 und Satz 2, 23 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, und Absatz 6, 24 Absatz 2, 25 Absatz 1 Satz 2, 33 Absatz 5 Satz 1, 36 Absatz 5 Satz 1, 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 41 und 43 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für Abfallwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - In den §§ 18 Absatz 4 Satz 1, 28 Absatz 5, 29 Absatz 4, 36 Absatz 3 Satz 1 und 39 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - In den §§ 22, 31 Absatz 5 und 36 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - § 18 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.“
 - In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für Abfallwirtschaft zuständige Ministerium“ und die Angabe „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Angabe „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
- Nach § 42 wird der folgende § 42a eingefügt:

„§ 42a
Videoüberwachung von Wertstoffcontainern

- Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 können die Ortspolizeibehörden an oder in räumlich unmittelbarer Nähe zu Wertstoffcontainern personenbezogene Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) verarbeiten, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(2) Für andere als die in § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 benannten Zwecke dürfen die Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen das Umweltrecht, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 72 Stunden nach Datenerhebung. Im Einzelfall dürfen die Daten um weitere 48 Stunden gespeichert werden, wenn ohne die Speicherung die Erreichung des verfolgten Zwecks gefährdet wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Daten für die Zwecke nach Absatz 2 weiterverarbeitet werden.

(4) Der Umstand der Videoüberwachung, Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(5) Die Durchführung einer Videoüberwachung nach Absatz 1 ist dem für Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium unter Angabe der Örtlichkeit der Videoüberwachung anzugeben.

(6) Das für Abfallwirtschaft zuständige Ministerium evaluiert die Videoüberwachung dahingehend, ob eine empirisch messbare Reduktion illegaler Abfallablagerungen feststellbar ist. Die Kommunen, die eine Videoüberwachung nach Absatz 1 durchführen, stellen dem für Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium die für die Evaluation benötigten Daten zur Verfügung, soweit ihnen diese Daten vorliegen oder diese im Zusammenhang mit der Videoüberwachung anfallen.“

Artikel 2 Weitere Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 42a wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

283 Gesetz Nr. 2193 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 9. Dezember 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Beamten gesetzes

Das Saarländische Beamten gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2025 (Amtsbl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 67 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „100,00 Euro“ wird durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
2. Die Angabe „150,00 Euro“ wird durch die Angabe „100,00 Euro“ ersetzt.
3. Die Angabe „300,00 Euro“ wird durch die Angabe „250,00 Euro“ ersetzt.
4. Die Angabe „450,00 Euro“ wird durch die Angabe „400,00 Euro“ ersetzt.

5. Die Angabe „600,00 Euro“ wird durch die Angabe „550,00 Euro“ ersetzt.
6. Die Angabe „750,00 Euro“ wird durch die Angabe „700,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Reisekostengesetzes

Das Saarländische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 857), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2022 (Amtsbl. I. S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Verordnungen

288 **Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die Studiengänge
mit Zulassungsbeschränkungen
an der Universität des Saarlandes,
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes (Fachhochschule),
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar
und an der Hochschule für Musik Saar,
die nicht in das Verfahren
der „Stiftung für Hochschulzulassung“
einbezogen sind, für das Studienjahr 2025/2026**

Vom 5. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Artikel 1

§ 1 Ziffer I Nummer 2 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2025/2026 vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 544) erhält folgende Fassung:

„2. Sommersemester 2026

Studiengang	SS 2026
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	46
2. Border Studies Master (Kernbereich)	0
3. Digitale Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	9
4. Europawissenschaften: Geographien Europas Bachelor (Kernbereich)	0
5. European Management Master (Weiterbildung)	0
6. Gesundheitssport Master (Kernbereich)	17
7. Master (Blended Learning of Evaluation MABLE Master (Weiterbildung)	0
8. Räume, Politiken und Gesellschaften Europas Master (Kernbereich)	0
9. Wirtschaftspädagogik Bachelor (Kernbereich)	0
10. Ernährungsmedizin und Diätetik Bachelor (Kernbereich)	0
11. Physiotherapie Bachelor (Kernbereich)	0
12. Informatik Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2) Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0 0 0
13. Mathematik Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2) Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0 0 0

14. Medieninformatik		
Bachelor (Kernbereich)	0	
Master (Kernbereich)	16	
15. Biotechnologie		
Master (Kernbereich)	8	
16. Chemie		
Bachelor (Kernbereich)	0	
Bachelor (Nebenfach)	0	
17. Chemie (international)		
Bachelor (Kernbereich)	0	
18. Chemie		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
19. Physik (international)	0	
Bachelor (Kernbereich)	0	
20. Physik		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
21. Technik		
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
22. Altstudienwissenschaften (international)		
Bachelor (Kernbereich)	0	
23. Computerlinguistik		
Bachelor (Kernbereich)	0	
24. Cultural Studies und Management		
Bachelor (Kernbereich)	0	
25. Deutsch		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
26. Englisch		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
27. Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext		
Bachelor (Kernbereich)	0	
28. Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte		
Bachelor (Kernbereich)	0	
29. Europawissenschaften: Vergleichende Literaturwissenschaft		
Bachelor (Kernbereich)	0	
30. Evangelische Religion		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
31. Französisch		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
32. Geschichte		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
33. Katholische Religion		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
34. Language Science		
Bachelor (Kernbereich)	0	
Bachelor (Nebenfach)	0	
35. Language Science and Technology		
Master (Kernbereich)	0	
36. Latein		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
37. Linguistica e didattica dell’italiano nel contesto internazionale		
Master (Kernbereich)	0	
38. Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums (international)		
Master (Kernbereich)	34	
39. Philosophie/Ethik		
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0	
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	0	
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	0	
40. Romanistik-Französisch		
Bachelor (Hauptfach)	0	
Bachelor (Nebenfach)	0	
41. Romanistik-Italienisch		
Bachelor (Hauptfach)	0	
Bachelor (Nebenfach)	0	

42. Romanistik-Italienisch, Doppelabschluss Siena/Lecce	
Master (Erweitertes Hauptfach)	0
43. Romanistik-Spanisch	
Bachelor (Hauptfach)	0
Bachelor (Erweitertes Hauptfach)	0
Bachelor (Nebenfach)	0
44. Romanistik-Spanisch, Sevilla-Variante	
Bachelor (Erweitertes Hauptfach)	0
45. Romanistik (Spanisch/Lateinamerikanisch)	
Bachelor (Nebenfach)	0
46. Spanisch	
Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	0
47. Translation Science and Technology	
Master (Kernbereich)	0
48. Translation Science and Technology, Doppelabschluss	
Master (Kernbereich)	0
49. Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung	
Master (Aufbaustudiengang)	0
50. Informationstechnologie und Recht	
Master (Aufbaustudiengang)	0
51. Rechtswissenschaft	
Bachelor (Kernbereich)	0
	Staatsexamen
52. Unternehmenskommunikation und Rhetorik/Business Communication and Rhetoric	
Master (Weiterbildung)	0
53. Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	
Master (Weiterbildung)	0
54. Human- und Molekularbiologie	
Master (Kernbereich)	25
55. Human- und Molekularbiologie (international)	
Bachelor (Kernbereich)	0
56. Angewandte Kulturwissenschaften	
Master (Kernbereich)	12
57. Forschungsmaster Biomed	
Master (Kernbereich)	20
58. Historisch orientierte Kulturwissenschaften	
Master (Kernbereich)	7

59. Digital Sciences for Transformation (Scheer-School)	
Master (Weiterbildung)	0

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2026 auf 0 gesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2025

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

289 **Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts im Bereich des gebundenen Ganztags sowie zur begleitenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter**

Vom 4. Dezember 2025

Aufgrund des § 5a Absatz 4 und des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Ganztagschulverordnung vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2120), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gebundene“ werden die Wörter „und die Teilgebundene“ eingefügt.

2. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Errichtung weiterer Gebundener Ganztagschulen stellt die saarländische Landesregierung vor allem pädagogische Ziele im Sinne einer individuellen, ganzheitlichen Förderung jedes einzelnen Kindes in den Vordergrund und entwickelt eine moderne, an den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen orientierte Bildungsinfrastruktur, die der bestmöglichen Förderung der Kinder und Jugendlichen durch multiprofessionelles Arbeiten Rechnung trägt.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Anwendungsbereich“

(1) Diese Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen im Bereich der Regelformen der allgemein bildenden Schulen und den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung. An einer Gebundenen Ganztagschule im Endausbau unterliegt der Schulbetrieb den Regelungen dieser Verordnung. An Gebundenen Ganztagschulen in der Aufbauphase unterliegt der aufwachsend gebundene Teil des Schulbetriebs, an Teilgebundenen Ganztagschulen unterliegt der teilgebundene Bereich des Schulbetriebs den Regelungen dieser Verordnung. Die im Ganztagsbetrieb nach dieser Verordnung geführten Klassen an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen werden als Ganztagsklassen bezeichnet.

(2) An Teilgebundenen Ganztagschulen im Primärbereich können Ganztagsklassen in Klassenstufe 1 eingerichtet werden, die bis einschließlich Klassenstufe 4 fortzuführen sind. An weiterführenden Schulen werden Ganztagsklassen in der Klassenstufe 5 eingerichtet und müssen bis einschließlich der Klassenstufen 6, 7, 8, 9 oder 10 fortgeführt werden. Die Einrichtung einer Ganztagsklasse darf nicht zur Klassenmehrbildung führen. An Teilgebundenen Ganztagschulen können ganze Jahrgänge im Ganztagschulbetrieb geführt werden.

(3) Nähere Festlegungen für den Ganztagschulbetrieb im Förderschulbereich werden in Abstimmung mit der jeweiligen Schule im Rahmen einer standortbezogenen Vereinbarung zwischen Schulträger und Schulaufsichtsbehörde getroffen. Im Sinne einer bestmöglichen ganzheitlichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler soll hierbei auch die Jugendhilfe miteinbezogen werden.“

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Beschluss des Schulträgers“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden zu den Nummern 2 bis 5.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. eine Erklärung des Schulträgers, dass er die erforderliche Eigenleistung im laufenden Jahr und bei mehrjährigen Vorhaben auch in den Folgejahren aufbringen kann und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der sonstigen Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Diese Erklärung wird durch das Ministerium für Bil-

dung und Kultur an die Kommunalaufsicht zur Kenntnis weitergeleitet.“

dd) Satz 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Mittagessen“ durch die Wörter „die Mittagspause“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rhythmisierung wird schulstandortspezifisch individuell gestaltet und im jeweiligen pädagogischen Konzept festgeschrieben. Sie ermöglicht flexible Unterrichts- und Freizeiten, wie insbesondere das Unterrichten in Blöcken sowie eine abweichende Stundentaktung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An allen Gebundenen Ganztagschulen wird an vier Tagen in der Woche ein mindestens acht Zeitstunden umfassendes Angebot verpflichtend vorgehalten. Dabei besteht die Möglichkeit, eine in der Regel bis zu 30-minütige offene Anfangszeit in Form eines pädagogischen Angebots vor Beginn des für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Schulbetriebes oder offene Endzeit in Form eines pädagogischen Angebots nach Ende des für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Schulbetriebes einzurichten; eine solche Einrichtung ist in dem pädagogischen Konzept darzustellen und bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. An Gebundenen Ganztagschulen sind alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen in der Woche in der Regel mindestens acht Zeitstunden verpflichtend anwesend. Im Falle der Einrichtung einer offenen Anfangszeit oder Endzeit im Sinne des Satzes 2 reduziert sich die Zeit der verpflichtenden Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler um die Zeit des offenen Angebots. In jedem Fall darf die verpflichtende Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler achtseinhalb Zeitstunden nicht überschreiten.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Mittagsverpflegung, Organisation und Anmeldung“

(1) Vom Schulträger ist eine am Bedarf orientierte Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Gebundenen Ganztagschule zu gewährleisten. Bei der Planung des Essensangebots sind die Schülerinnen und Schüler in angemessener Form zu beteiligen. Die gemeinsame Einnahme der Mittagsverpflegung unterstützt das an den Gebundenen Ganztagschulen gelebte Gemeinschaftsgefühl und das soziale Miteinander. Das im Rahmen der Mittagsverpflegung vom Schulträger bereitgestellte Mittagessen muss dem ,DGE-Qualitätsstandard

für die Verpflegung in Schulen‘ in seiner jeweils aktuellen Auflage entsprechen.“

(2) Mit der Anmeldung an der Gebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für die Mittagsverpflegung angemeldet. Für das Mittagessen ist ein von dem Schulträger festgesetzter angemessener Kostenbeitrag an den Schulträger zu entrichten. Sofern in Ausnahmefällen aus gegenüber dem Schulträger nachgewiesenen insbesondere gesundheitlichen Gründen keine Teilnahme am Mittagessen erfolgen kann, sind entsprechende Absprachen zwischen Schulträger und Erziehungsberechtigten zu treffen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Gebundenen Ganztagsschule, die bereits vor dem Schuljahr 2026/2027 die jeweilige Gebundene Ganztagsschule besucht haben, gelten ab dem Schuljahr 2026/2027 ebenfalls grundsätzlich für die Mittagsverpflegung angemeldet, sofern die Erziehungsberechtigten der Anmeldung nach vorheriger Information durch den Schulträger nicht widersprechen.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ergänzende Betreuungsangebote

Insbesondere im Primarbereich kann der Schulträger darauf hinwirken, dass über die in § 5 genannten verpflichtenden Anwesenheitszeiten hinaus ein am Bedarf ausgerichtetes ergänzendes Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten wird, das einen Zeitraum in den Ferien sowie einen gewissen Zeitraum vor Schulbeginn, nach Schulschluss und den schulfreien Nachmittag umfasst. Sofern ein ergänzendes Betreuungsangebot eingerichtet wird, wird empfohlen, dies insbesondere im Hinblick auf § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Bei Wahrnehmung des ergänzenden Betreuungsangebotes (teilweise oder vollständig) kann, sofern ein finanzieller Beitrag der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine pauschale, das gesamte ergänzende Betreuungsangebot umfassende Kostenbeteiligung erfolgen.“

8. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Das erarbeitete Konzept ist in regelmäßigen Abständen von der Schule zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Änderungen am pädagogischen Konzept bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde.“

9. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regelungen des § 29a des Schulordnungsgesetzes für pädagogische Fachkräfte im Ganztagsbetrieb und in außerunterrichtlichen schulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Darüber hinaus finden die Regelungen des Erlasses betreffend die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich vom 26. Juni 2014

(Amtsbl. II S. 571), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die unter anderem die Schulleitung bei der Organisation des Angebots unterstützt“ durch die Wörter „die gemeinsam mit der Schulleitung das Angebot konzipiert und organisiert sowie bei der Durchführung der außerunterrichtlichen pädagogischen Angebote mitwirkt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Lernzeit sowie der gebundenen und ungebundenen Freizeit können die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte durch ergänzende Angebote, bei denen sonstiges Personal zum Einsatz kommt, unterstützt werden. Hierfür sowie für die Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern werden auf Antrag schuljahresbezogen pro am Standort vorhandener Klasse Zuwendungen des Landes zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Zuwendung sowie das Bewilligungsverfahren werden in einer Richtlinie geregelt. Die dadurch möglichen Angebote müssen nicht auf die Schülerinnen und Schüler einer Klasse beschränkt sein.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In den Klassenstufen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen werden pro Klasse elf Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel zugewiesen. In den Klassenstufen 5 und 6 der Gymnasien werden pro Klasse 13 und in den Klassenstufen 7, 8 und 9 elf Lehrerwochenstunden sowie in den Klassenstufen 10 neun Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel zugewiesen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Lernzeit sowie der gebundenen und ungebundenen Freizeit können die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte durch ergänzende Angebote, bei denen sonstiges Personal zum Einsatz kommt, unterstützt werden. Hierfür sowie für die Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern werden auf Antrag schuljahresbezogen pro am Standort vorhandener Klasse Zuwendungen des Landes zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Zuwendung sowie das Bewilligungsverfahren werden in einer Richtlinie geregelt. Die dadurch möglichen Angebote müssen nicht auf die Schülerinnen und Schüler einer Klasse beschränkt sein.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „sozialpädagogische Fachkräfte“ durch die Wörter „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

- „– Schulsozialarbeit gemäß § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“
- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 werden jeweils die Wörter „sozialpädagogischen Fachkräfte“ durch die Wörter „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ ersetzt.
- dd) In Satz 8 und 10 werden jeweils die Wörter „sozialpädagogische Betreuung“ durch das Wort „Schulsozialarbeit“ ersetzt.
- ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Vor dem Hintergrund der dargestellten Kooperation mit der Jugendhilfe werden durch das Land zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Für eine vierzügige Gebundene Ganztagsschule im Endausbau werden Lehrerwochenstunden im Umfang einer vollen Lehrerstelle zur Verfügung gestellt. Bei Gebundenen Ganztagsschulen mit abweichender Zügigkeit werden pro Ganztagssklasse eine Lehrerwochenstunde sowie zusätzlich pro Zug eine Lehrerwochenstunde zur Verfügung gestellt. Von den gemäß Satz 12 und Satz 13 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden werden jeweils 10 Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Differenz der gemäß Satz 12 und Satz 13 zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden zu den in Satz 14 festgelegten Lehrerwochenstunden wird auf Antrag des Schulträgers als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe kapitalisiert und dieser Betrag durch die Schulaufsichtsbehörde zur Personalisierung mit zusätzlicher Schulsozialarbeit in Form einer Zuwendung zur Verfügung gestellt. An Teilgebundenen Ganztagsschulen werden pro Ganztagssklasse eine Lehrerwochenstunde sowie zusätzlich pro Zug eine Lehrerwochenstunde zur Verfügung gestellt. Von diesen zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden wird eine Lehrerwochenstunde pro Ganztagssklasse zugewiesen. Die Differenz der gemäß Satz 16 zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden zu den in Satz 17 festgelegten Lehrerwochenstunden wird auf Antrag des Schulträgers als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe kapitalisiert und dieser Betrag durch die Schulaufsichtsbehörde zur Personalisierung mit zusätzlicher Schulsozialarbeit in Form einer Zuwendung zur Verfügung gestellt.“

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
12. Nach § 13 wird folgender (neuer) § 14 eingefügt:

„§ 14
Personaleinsatz an den Förderschulen

Die Personalisierung für den Primarbereich beziehungsweise den weiterführenden Schulbereich der Förderschulen orientiert sich grundsätzlich an

den §§ 11,12 und 13, wobei die dort vorgesehene personelle Ausstattung nicht unterschritten werden darf. Die Einzelheiten des Personaleinsatzes an der jeweiligen Förderschule bleiben einer standortbezogenen Vereinbarung vorbehalten.“

13. Die bisherigen §§ 14 und 14a werden zu den §§ 15 und 16.
14. In dem neuen § 15 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „(zum Beispiel Teamräume, Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Raum zum Entspannen, Büro, Besprechungs- und Pausenraum für das sonstige pädagogische Personal)“ durch die Wörter „(zum Beispiel Team-, Pausen- und Besprechungsräume für die am Standort tätigen Personen, Arbeitsplätze für Lehrkräfte)“ ersetzt.
15. Der bisherige § 15 wird zu § 17.

Artikel 2 Änderung der Verordnung über statistische Erhebungen an den Schulen und schulischen Einrichtungen sowie den Studien- und Landesseminaren im Saarland

§ 6 der Verordnung über statistische Erhebungen an den Schulen und schulischen Einrichtungen sowie den Studien- und Landesseminaren im Saarland vom 23. August 2001 (Amtsbl. S. 1990), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1126), wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind die Schulleiter und Schulleiterinnen und die Leiter und Leiterinnen der Studien- und Landesseminare. Soweit Daten zu Erhebungsmerkmalen an den Schulen, Seminaren oder schulischen Einrichtungen nicht vorhanden sind, sind auch die Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, Lehrkräfte und sonstige an der jeweiligen Einrichtung tätige Personen einschließlich der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Schüler und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigte auskunftspflichtig. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet.

(2) Auskunftspflichtig im Sinne des § 102 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Statistische Amt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Nummern 5 Buchstabe b, 6, 7, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe b, c und d am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Nummern 10 Buchstabe b und 11 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Nummer 5 Buchstabe b tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. Die Nummern 6, 7 und 11 Buchstabe c und d treten am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Richtlinien

**290 Förderrichtlinie zur Verstärkung
der multiprofessionellen Arbeit an Gebundenen
und Teilgebundenen Ganztagschulen im Saarland
(Richtlinie Ganztagschulverordnung)**

Vom 4. Dezember 2025

1. Präambel

Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit in multiprofessionellen Teams an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen sind insbesondere die Verzahnung des Unterrichts mit weiteren schulischen Angeboten, individuelles und situationsbezogenes Lernen, soziales Lernen und die Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen, insbesondere auch die Vernetzung in den Sozialraum. Des Weiteren wird an Gebundenen Ganztagschulen darauf geachtet, dass Zeiten der Anstrengung und Erholung ausgewogen in den Tagesablauf integriert werden. Hierzu leisten Projekte mit außerschulischen Partnern sowie der Einsatz von sonstigem Personal, als Ergänzung der multiprofessionellen Teams, in der Lernzeit, der gebundenen und ungebundenen Freizeit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen, indem Angebote unterbreitet werden, durch die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich gefördert und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden. In diesem Zusammenhang stellen die Kooperation Jugendhilfe-Schule und insbesondere der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem sozialpädagogischen Bereich eine tragende Säule der multiprofessionellen Teams dar.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Auf Grundlage der §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 2 der Ganztagschulverordnung vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember (Amtsbl. I S. 1092), in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie

nien gewährt das Land Zuwendungen für den Einsatz von sonstigem Personal in der Lernzeit, der gebundenen und ungebundenen Freizeit sowie für Projekte mit außerschulischen Partnern. Die Zuwendungen dienen der Förderung von gruppenbezogenen Angeboten durch Projekte mit außerschulischen Partnern sowie dem Einsatz von sonstigem Personal für die ganzheitliche individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Lernzeit, der gebundenen und ungebundenen Freizeit.

2.2 Auf Grundlage des § 13 Absatz 3 Satz 12 ff. der Ganztagschulverordnung sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt das Land Zuwendungen für den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit. Die Aufgaben der Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind in § 13 Absatz 3 Satz 1 bis 7 der Ganztagschulverordnung geregelt.

2.3 Auf Grundlage des § 12 Absatz 2 und 3 der Ganztagschulverordnung sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltssordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien trägt das Land an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen im Primarbereich die Hälfte der Personalausgaben für die sozialpädagogische Leitung und die pädagogischen Fachkräfte.

2.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungen werden zur Finanzierung von Projekten mit außerschulischen Partnern sowie dem Einsatz von sonstigem Personal an der jeweiligen Schule gewährt.

3.1.1 Zu sonstigem Personal gehört, wer zur Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Lernzeit, der gebundenen und ungebundenen Freizeit im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten die Lehrkräfte und/oder pädagogischen Fachkräfte bei der Durchführung solcher Angeboten unterstützt.

3.1.2 Außerschulische Partner können sein: z. B. Vereine, Einzelpersonen und gewerbliche Anbieter, die sportliche, kulturelle und ökologische oder ähnliche Projekte durchführen können.

Der Zeitumfang pro Projekt sollte mindestens zehn Zeitstunden betragen.

Die Teilnehmerzahl sollte in der Regel zehn Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.

Diesbezügliche Ausgaben können abhängig von der Art des Angebotes (zum Beispiel aus den Bereichen Musik, Kunst, Sport, Erste-Hilfe) anerkannt werden. In der Regel können bis zu 25 Euro pro Zeitstunde für die Personalisierung des Angebotes anerkannt werden. Sofern eine Realisierung des Angebotes ansonsten nicht möglich ist, können bis zu 35 Euro pro Zeitstunde für die Personalisierung des Angebots anerkannt werden.

Sach- bzw. Materialkosten können in Höhe von bis zu 40 Prozent der Projektausgaben pro Schuljahr anerkannt werden. Nicht verbrauchte Materialien und Gebrauchsgegenstände gehen nach Ablauf des Projektes in das Eigentum des Schulträgers über. Es wird auf Nummer 4 der ANBest-P-GK hingewiesen, wonach der Zuwendungsempfänger über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügt werden kann.

Nicht anerkennungsfähig sind Eintrittsgelder sowie Schülerbeförderungskosten.

3.2 Über die durch den Schulträger als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Sätze 8 bis 10 der Ganztagschulverordnung an weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellten Fachkräfte der Schulsozialarbeit hinaus, werden zur Umsetzung der Kooperation Jugendhilfe-Schule an der jeweiligen Schule Landeszwendungen zur Finanzierung von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit gewährt.

3.2.1 Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler können als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie über eine geeignete Zusatzqualifikation im Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder über eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Schulsozialarbeit verfügen. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, die keine der Voraussetzungen gemäß Satz 2 erfüllen, können als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Einstellung einen Nachweis über eine geeignete Zusatzqualifikation im Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen. Sonstige Fachkräfte mit vergleichbarem Hochschulabschluss können ausnahmsweise im Einzelfall als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie über geeignete Zusatzqualifikationen bzw. mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verfügen. Sonstige Fachkräfte mit vergleichbarem Hochschulabschluss, die keine der Voraussetzungen

gemäß Satz 4 erfüllen, können als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Einstellung einen Nachweis über eine geeignete Zusatzqualifikation im Bereich des SGB VIII und weitere geeignete Zusatzqualifikationen beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen. Ausnahmsweise können auch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit mehrjähriger Berufserfahrung in für diese Tätigkeit geeigneten Arbeitsfeldern und mit einer geeigneten Zusatzqualifikation eingesetzt werden. Die Ausnahmeregelungen der Sätze 4, 5 und 6 bedürfen hinsichtlich der Beschäftigung und Refinanzierung im Vorfeld einer etwaigen Einstellung der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur im Einzelfall.

3.3 Die Personalkosten für die sozialpädagogische Leitung sowie die pädagogischen Fachkräfte an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich werden zur Hälfte durch die Schulaufsichtsbehörde getragen. An jedem Standort sind eine sozialpädagogische Leitung sowie pädagogische Fachkräfte durch den Schulträger bereitzustellen.

3.4 Nach dem Erlass betreffend die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich vom 26. Juni 2014 (Amtsbl. II S. 571), in der jeweils geltenden Fassung ist beim erstmaligen Einsatz von Personal ein solches vorzulegen. Darüber hinaus ist in § 29a des Schulordnungsgesetzes geregelt, dass, sofern einer pädagogischen Fachkraft im Ganztagsbetrieb oder in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten unter schulischer Aufsicht in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, die pädagogische Fachkraft die jeweils zuständige Schulleitung darüber in Kenntnis setzen muss. Das weitere Verfahren regelt § 21 Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), in der jeweils geltenden Fassung. Satz 2 und 3 gelten nicht für pädagogische Fachkräfte im Ganztagsbetrieb und in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten, für die in § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Regelungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung getroffen werden.

4. Ziel und Indikator

4.1 Ziel dieser Förderrichtlinie ist die ganzheitliche individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch die Umsetzung von Projekten

- mit außerschulischen Partnern und den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie von sonstigem Personal.
- 4.2 Indikator ist die Anzahl der durch diese Richtlinie finanzierten Projekte und der Umfang des Einsatzes der zusätzlichen Fachkräfte für Schulsozialarbeit sowie des zusätzlichen Personals an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen. Sollwert ist hierbei die Durchführung von durchschnittlich zwei Projekten je Standort und je Schuljahr bzw. die Erreichung des Einsatzes von durchschnittlich zusätzlichen 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Standort und Schuljahr im Rahmen des sonstigen Personals. Für den Bereich des Einsatzes von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit ist die Erreichung eines Sollwertes von landesweit 9 Vollzeitäquivalenten angestrebt.
- 4.3 Indikator ist für jeden Schulstandort im Primarbereich das Erreichen des in § 12 Absatz 3 der Ganztagschulverordnung festgelegten Personalisierungsschlüssels für die sozialpädagogischen Leitungen und die pädagogischen Fachkräfte. Für den Bereich des Einsatzes von sozialpädagogischen Leitungen ist die Erreichung eines Sollwertes von landesweit 13 Vollzeitäquivalenten und für den Bereich des Einsatzes von pädagogischen Fachkräften die Erreichung eines Sollwertes von landesweit 62 Vollzeitäquivalenten angestrebt.
- 5. Zuwendungsempfänger**
- 5.1 Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Schulträger beziehungsweise örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 5.2 Eine Weiterleitung von Mitteln durch die Schulträger oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe an durch sie mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragte Dritte unter Beachtung der Nummer 12 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO ist möglich.
- 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6.1 In der Lernzeit sowie der gebundenen und ungebundenen Freizeit werden für die durch den Einsatz von sonstigem Personal, die Personalausgaben, sowie für die Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern entstehenden Personal- und Sachausgaben, Zuwendungen gewährt. Hierfür beträgt die Höhe der Zuwendungen im Primarbereich insgesamt bis zu 1 000 Euro und an weiterführenden Schulen insgesamt bis zu 4 000 Euro pro am Standort vorhandener Klasse.
- 6.2 Für die Finanzierung der zusätzlichen Fachkräfte der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen werden den Schulträgern in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landesmittel nach folgenden Maßgaben zur Verfügung gestellt. Für jede nicht zugewiesene Lehrerwochenstunde kann gemäß § 13 Absatz 3 Sätze 15 und 17 der Ganztagschulverordnung dem Schulträger pro Schuljahr als Ausgleich auf Antrag ein jährlich mittels Rundschreiben festgesetzter Betrag zugewendet werden. Hierbei gilt:
- Für eine vierzügige Gebundene Ganztagschule im Endausbau kann die Kapitalisierung von bis zu siebzehn Lehrerwochenstunden beantragt werden,
 - für eine dreizügige Gebundene Ganztagschule im Endausbau kann die Kapitalisierung von bis zu elf Lehrerwochenstunden beantragt werden,
 - für eine zweizügige Gebundene Ganztagschule im Endausbau sowie für eine zweizügige Teilgebundene Ganztagschule kann die Kapitalisierung von bis zu vier Lehrerwochenstunden beantragt werden,
 - für eine einzügige Teilgebundene Ganztagschule kann die Kapitalisierung von einer Lehrerwochenstunde beantragt werden.
- 6.3 Im Rahmen der Finanzierung des Personaleinsatzes der sozialpädagogischen Leitung und der pädagogischen Fachkräfte an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagschulen im Primarbereich werden den Schulträgern gemäß § 12 Absatz 2 der Ganztagschulverordnung Landesmittel zur Verfügung gestellt.
- Für eine zweizügige, als Gebundene Ganztagsgrundschule aufwachsende Schule, ergeben sich bis zum Endausbau folgende Stellenanteile:
- | Klassenstufen | 1 | 1–2 | 1–3 | 1–4
(Endausbau) |
|--|---|-----|-----|---------------------------------|
| päd. Fachkräfte
(Stellenanteile) | ½ | 2½ | 2 ½ | 4 volle bzw.
8 halbe Stellen |
| sozialpäd.
Leitung
(Stellenanteil) | 1 | 1 | 1 | 1 |
- Bei abweichender Zügigkeit beziehungsweise teilgebundenen Ganztagschulen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Stellenanteile.
- 7. Förder-, Finanzierungsart und Form der Zuwendung**
- Dem Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Ziff. 7.1, 7.2, 7.3 und nach Maßgabe der Nr. 1.2 und 3.4 der VV-P-GK zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung nur gewährt werden, wenn die erforderliche Eigenleistung im laufenden Jahr und bei mehrjährigen Vorhaben auch in den Folgejahren aufbringen kann und die Folgekosten die Grenzen seiner dauer-

den Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der sonstigen Pflichtaufgaben nicht übersteigen.

- 7.1 Das Ministerium für Bildung und Kultur finanziert die zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag für die Umsetzung von Projekten mit außerschulischen Partnern sowie dem Einsatz von sonstigem Personal in Form eines grundsätzlich nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.
- 7.2 Das Ministerium für Bildung und Kultur finanziert im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung Personalausgaben für den Einsatz der zusätzlichen Fachkräfte der Schulsozialarbeit in Form eines grundsätzlich nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 7.3 Das Ministerium für Bildung und Kultur finanziert im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung die Personalausgaben für den Einsatz der sozialpädagogischen Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte an Gebundenen und Teilgebundenen Ganztagsschulen im Primarbereich in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines grundsätzlich nicht rückzahlbaren Zuschusses.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken.

8.2 Antrag

- 8.2.1 Anträge für Projekte mit außerschulischen Partnern sowie den Einsatz von sonstigem Personal sind unter Vorlage des vom Ministerium zur Verfügung gestellten Musters sowie unter Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen für das jeweils folgende Schuljahr bis in der Regel zum 15. April eines jeden Jahres beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen. Das entsprechende Formular steht digital auf dem Bildungsserver zur Verfügung.
- 8.2.2 Anträge für die Finanzierung von zusätzlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit sind unter Einreichung einer Aufstellung über die voraussichtlichen Personalausgaben für das jeweils folgende Schuljahr bis in der Regel zum 15. April eines jeden Jahres beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen. Das entsprechende Formular steht digital auf dem Bildungsserver zur Verfügung.
- 8.2.3 Anträge für die anteilige Finanzierung der sozialpädagogischen Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte sind unter Einreichung einer Aufstellung über die voraussichtlichen Personalausgaben für das jeweils folgende Schuljahr

bis in der Regel zum 15. April eines jeden Jahres beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen. Das entsprechende Formular steht digital auf dem Bildungsserver zur Verfügung.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von den einschlägigen Regelungen der VV/VV-P-GK erfolgt die Auszahlung der im Rahmen des Einsatzes von sonstigem Personal entstehenden Personalausgaben in monatlichen Raten, wobei die Auszahlung der letzten Monatsrate gegebenenfalls nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt.

Die Ausgaben für Projekte mit außerschulischen Partnern können mit Zwischenverwendungsnachweisen im Laufe des Schuljahres nachgewiesen und die entsprechenden Mittel angefordert werden.

8.4 Verwendungsnachweise

- 8.4.1 Die Ausgaben sind durch Belege bei der Schlussverwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster zu führen und nach Ablauf des geförderten Schuljahres spätestens bis zum 31. Oktober vorzulegen. Die entsprechenden Formulare stehen digital auf dem Bildungsserver zur Verfügung.
- 8.4.2 Über die Verwendung der Mittel für den Einsatz zusätzlicher Fachkräfte der Schulsozialarbeit wird für das geförderte, beendete Schuljahr beim Ministerium für Bildung und Kultur spätestens bis zum 31. Januar des dem geförderten Schuljahr folgenden Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis in entsprechender Anwendung der Nummer 6 der ANBestP-GK eingereicht. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Höhe der tatsächlichen Personalausgaben ohne Vorlage von Belegen beizufügen. Die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) müssen für eventuelle Prüfungen durch das Ministerium für Bildung und Kultur und den Rechnungshof des Saarlandes mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Nummer 6.6 der ANBestP-GK).

- 8.4.3 Über die Verwendung der Mittel für den Einsatz der sozialpädagogischen Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte ist nach Ablauf des geförderten Schuljahres spätestens bis zum 31. Oktober ein Verwendungsnachweis in entsprechender Anwendung der Nummer 6 der ANBestP-GK beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Höhe der tatsächlichen Personalausgaben ohne Vorlage von Belegen beizufügen. Die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) müssen für eventuelle Prüfungen durch das Ministerium für Bildung und Kultur und den Rech-

nungshof des Saarlandes mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Nummer 6.6 der ANBest-P-GK).

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme beziehungsweise den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich der Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.1.1, 3.1.2, 3.2, 3.2.1, 4.1, 4.2 Satz 1 und 2 und 3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7, 7.1, 7.2, 8.1, 8.2.1, 8.2.2, 8.3, 8.4.1 und 8.4.2 am 20. Dezember 2025 in Kraft. Die Nummern 2.1, 2.4, 3.1, 3.1.1, 3.1.2, 4.1, 4.2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 7.1, 8.1, 8.2.1, 8.3 und 8.4.1 treten mit Wirkung vom 2. August 2025 in Kraft. Die Nummern 2.2, 2.3, 3.2, 3.2.1, 4.2 Satz 1, Halbsatz 2 und Satz 3, 6.2, 7.2, 8.2.2 und 8.4.2 treten zum 1. August 2026 in Kraft. Diese Richtlinie tritt am 31. Juli 2031 außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur
Streichert-Clivot

**297 8. Änderung der Richtlinie
für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
— Saarland (GuW – Saarland) —**

Vom 18. Dezember 2023

Die Richtlinie für die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Saarland (GuW-Saarland) vom 1. Januar 2009, zuletzt geändert durch 7. Änderungserlass vom 18. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt „1. Förderziel“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Definition der Verordnung (EU) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)

sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, insbesondere Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – können mit Zinszuschüssen in Höhe der hierzu verfügbaren Haushaltssmittel des Saarlandes nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gefördert werden.“

Ziel des Förderprogramms ist es, die Investitionstätigkeit von KMU, durch die ein Beitrag zum Strukturwandel und zur Transformation der saarländischen Wirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeit geleistet wird, sowie die Schaffung, Besetzung und Sicherung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen im Saarland zu unterstützen.“

b. Dem Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Näheres regelt das Programm-Merkblatt der SIKB in der jeweils gültigen Fassung, das im Einvernehmen mit dem Land erstellt wird.“

2. Abschnitt „3. Art der Förderung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angaben „1407/2013“ durch „2023/2831“ und „18. Dezember 2013“ durch „13. Dezember 2023“ ersetzt.

3. Abschnitt „4. Förderfähige Kosten“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „in Form von asset deals“ gestrichen.

4. Abschnitt „6. Umfang der Förderung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „2 Mio. EUR“ durch „2,5 Mio. EUR“ ersetzt.

5. Abschnitt „7. Höhe der Zinsverbilligung“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit Transformationsvorhaben beträgt die Zinsverbilligung bis zu 1,50 % p. a. Darunter sind Maßnahmen in den vier Dimensionen

1) Ökologische Transformation, darunter u. a.

- qualifizierende Maßnahmen z. B. für Energiemanagement
- Klima-Check für Unternehmen
- Investitionen im Bereich Klimaschutz (u. a. Nutzung oder Nutzbarmachung erneuerbarer Energien / Investitionen in Technologien, Ausrüstung, Maschinen, die den Energieverbrauch reduzieren)
- Investitionen zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (u. a. Refabrika-

- tion, Recycling und Wiederverwendung)
 - Investitionen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (u. a. Lärmreduktion, Luftreinhaltung)
- 2) Digitale Transformation, darunter u. a.
- Digitaler Wandel in Unternehmen (Digitalisierung von Prozessen, Lieferketten, Nutzung digitaler Lösungen in der Kundenkommunikation, Implementierung digitaler Technologien wie z. B. KI)
 - Leistungsfähige Infrastruktur (u. a. Cybersecurity, Datensicherheit, Breitbandausbau)
 - Ausbau digitaler Kompetenzen (u. a. Ausbildung von IT-Spezialisten, elektronische Akten)
- 3) Demografischer Wandel, darunter u. a.
- Fachkräftegewinnung (u. a. Qualifizierungsmaßnahmen)
 - Weiterbildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Fachkräfteeinwanderung / Gewinnung internationaler Talente
- 4) Wandel in den internationalen Verflechtungen, darunter u. a.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (u. a. Investition in effizienzsteigende Produktionstechnologien, Innovationsförderung)
 - Attraktivierung regionaler Standorte (u. a. Ansiedlung von Schlüsseltechnologien, Senkung von Produktionskosten regionaler Standorte, Infrastruktur zur Energiespeicherung und -transport)

zu verstehen, die im Programm-Merkblatt in seiner zum jeweiligen Antragszeitpunkt gültigen Form, bezgl. ihrer Förderfähigkeit konkretisiert werden können.“

- b. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„Die Zinsverbilligung wird analog der durch die KfW zugesagten Zinsbindungsfrist, jedoch max. für die ersten 10 Jahre und 3 Monate der Darlehenslaufzeit gewährt.“

- c. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

6. Abschnitt „11. Auskunftspflicht, Prüfungsrecht“ wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Unabhängig davon, werden ab dem 1. Januar 2026 zu allen gewährten De-minimis-Beihilfen, der Name des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag,

Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig („NACE-Klassifikation“) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gewährung der Beihilfe, in einem zentralen, von der Europäischen Kommission auf Unionsebene eingerichteten Register, veröffentlicht.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Verwaltungsvorschriften

293 Verwaltungsvorschriften zum Saarländischen Reisekostengesetz

Az.: ÖD 2 2240-01

Die Verwaltungsvorschriften (VV) zum Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) vom 20. August 1976 (GMBL S. 650), zuletzt geändert am 9. Februar 2015 (Amtsbl. II S. 307), werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft wie folgt geändert:

1. VV zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) VV Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst versehen wird. Dies ist im Regelfall der Arbeitsplatz am Sitz der zuständigen Dienststelle. Zur Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinne gehören alle Stellen innerhalb einer abgegrenzten zusammenhängenden Liegenschaft. Dies ist unabhängig von deren Flächenausdehnung und einer Überschreitung von Gemeindegrenzen. Bei abgeordneten Beamten und Beamten ist Dienstort der neue Beschäftigungsstandort. Bei alternierender Telearbeit oder mobiler Bildschirmarbeit gilt diese Dienststätte als Dienstort, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Mehrere Dienststätten sind möglich, zeitgleich gibt es immer nur eine Dienststätte. Bei genehmigter alternierender Telearbeit ist der hierfür eingerichtete häusliche Telearbeitsplatz an den festgelegten Heimarbeitstagen Dienststätte. Dies gilt entsprechend, wenn Dienst nicht nur gelegentlich an bestimmten Tagen zu Hause geleistet wird, auch ohne dass ein Telearbeitsplatz eingerichtet ist. Daneben sind für die Bestimmung der Dienststätte die jeweiligen konkreten Vorgaben des

Dienstherrn zum Ort der regelmäßigen Erbringung der Dienstleistung maßgeblich (Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 16. Mai 2025 – 2 K 442/22).“

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dienstgeschäfte sind die im Amt allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung übertragenen Aufgaben, in der Regel nach Dienstposten, Organisation, Geschäftsverteilung.“

b) VV Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Erteilung der Dienstreisegenehmigung kann die zuständige Stelle zur Sicherstellung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel die Mitwirkung einer weiteren Stelle vorsehen (z.B. Mitzeichnung durch Haushaltsbeauftragte). Sie kann bereits im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle beteiligen.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen kann für Dienstreisende erteilt werden, die Dienstgeschäfte von regelmäßiger gleichbleibender Art und Dauer an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk zu erledigen haben. Dies gilt auch für innerhalb der Landesgrenzen wahrzunehmende Dienstgeschäfte.“

c) Als VV Nummer 5 wird angefügt:

„Nr. 5 Dienstreisen innerhalb des Landes sind grundsätzlich nicht anders als Dienstreisen außerhalb des Landes zu behandeln. Es ist jedoch insbesondere in der Landesverwaltung reisekostenrechtlich nicht erforderlich, das Antrags- und Genehmigungsverfahren bei ständig wiederkehrenden Fahrten etwa zu außerhalb des Dienstortes gelegenen anderen Dienststellen oder zu Prüftätigkeiten im Außendienst in jedem Einzelfall von neuem (schriftlich oder elektronisch) zu durchlaufen. Eine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen ist reisekostenrechtlich ausreichend. Diese ist zu dokumentieren (Belegpflicht, § 75 LHO).“

2. VV zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) VV Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienstreisen dürfen nach dem in § 3 Absatz 1 enthaltenen Sparsamkeitsgrundsatz nur unternommen werden, wenn sie

dienstlich notwendig sind und der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Dienstreise ist zu prüfen, ob der Vorrang von Schriftwechsel, Telefon- und Videokonferenzen vor Dienstreisen beachtet ist. Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Vereinsfesten, Kongressen und dergleichen sowie an Beerdigungen sind nur zulässig, wenn die dienstlichen Belange eine amtliche Vertretung erfordern; sie bedürfen stets vor Ausführung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde oder auf Grund besonderer Ermächtigung des Leiters der zuständigen Behörde. Dienstreisen sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, unter Berücksichtigung von Grundsätzen der Umweltverträglichkeit, der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes auszuführen.“

bb) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die genehmigende Stelle entscheidet über die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit sowie die Festlegung der Art und Weise der Dienstreise. Die Genehmigung bescheinigt dabei auch die (Teil-)Feststellung der sachlichen Richtigkeit, VV Nummer 11ff. zu § 70 LHO. Die genehmigende Stelle kann bei reisekostenrechtlichen Zweifeln eine Stellungnahme der festsetzenden Stelle einholen.“

cc) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen Dienstreisender und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. Hierauf ist bereits im Genehmigungsverfahren zu achten. Hinsichtlich der Dauer können Dienstreisende darauf hingewiesen werden, dass abweichend von den aus persönlichen Gründen gewählten tatsächlichen Reisezeiten die Reisekostenvergütung nur eine zeitgerechte An- und Abreise berücksichtigen kann.

(4) Bei alternierender Telearbeit und mobiler Bildschirmarbeit sind Fahrten zwischen der Dienststelle und dem Ort der alternierenden Telearbeit oder der mobilen Bildschirmarbeit grundsätzlich private Fahrten von und zur Arbeit und reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig.

(5) Mehraufwendungen durch umweltverträgliche und nachhaltige Reisemittel, die insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen beitragen (z.B. durch Nutzung der Bahn, Übernachtung in um-

weltfreundlichen Hotels), können als erstattungsfähig anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die genehmigende Stelle.“

b) VV Nummer 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer der Dienstreise ist auf die zur Ausführung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Nach Beendigung des Dienstgeschäfts haben Dienstreisende noch an demselben Tag weiter- oder zurückzureisen, wenn ihnen dies nach Lage des Falles zugemutet werden kann. Für den Antritt einer Dienstreise ist es Dienstreisenden in der Regel zuzumuten, ihre Wohnung ab 6.00 Uhr zu verlassen; die Rückreise an den Wohnort hat, soweit die Dienstreisenden ihre Wohnung bis 22.00 Uhr erreichen können, noch am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts zu erfolgen. Ein früherer Beginn ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, z.B. bei Nutzung eines zweckmäßigen Verkehrsmittels oder einer dienstlich bereitgestellten Fahr- oder Fluggelegenheit. Ein Erreichen des Geschäftsorts ist grundsätzlich bis 20.00 Uhr zumutbar. Die genehmigende Stelle kann aus Fürsorgegesichtspunkten auch abweichende Zeiten festlegen, etwa bei Teilzeitbeschäftigung oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Mit der Genehmigung erfolgt insoweit auch die Feststellung der Richtigkeit für die Zweckmäßigkeit des Weges. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Dienstreisenden sind neben früheren Abfahrten auch spätere Ankünfte zulässig.“

c) Folgende VV wird angefügt:

„Nr. 9 Der Verwaltungsakt über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Die Bestimmungen über die Bekanntgabe in § 41 VwVfG bleiben unberührt.“

3. VV zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 1 Zu den Fahrkosten gehören auch die Auslagen für

- Fahrkosten für die Fahrt zu oder von einem Bahnhof, Flughafen oder einer Haltestelle („Zu- und Abgang“) am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
- dienstliche Fahrten am Dienstwohn- und Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise und Zuschläge für Züge,
- Reservierungsentgelte,

- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge,
- Beförderung des notwendigen dienstlichen und angemessenen persönlichen Gepäcks.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen, vgl. Absatz 2 der VV Nummer 7 zu § 3.“

b) VV Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erstattung von ICE-Zugfahrkarten unterliegt keiner besonderen Einschränkung.“

bb) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Ein unabweisbares dienstliches Interesse für die Nutzung einer höheren Klasse sowie Buchungen ohne Zugbindung sind bei der Genehmigung gegenüber der Reisestelle zu begründen. Soweit die Nutzung einer höheren Klasse mit dem Vorliegen eines körperlichen oder gesundheitlichen Zustandes begründet wird, ist vorrangig das Angebot der nicht höheren Klasse für körperlich eingeschränkte Personen an speziellen Sitzplätzen, etwa im Eingangsbereich, wie auch an Stellplätzen für Rollatoren und Rollstühle zu nutzen. Insofern kann für diese Fälle nicht ohne (weitere) Begründung eine höhere Klasse erstattet werden.

(8) Die Frage (des Absehens) von Zugbindungen ist in Verbindung mit den Belangen des Dienstherrn zu sehen, inwieweit dieser innerhalb seiner Organisationskompetenz Wert darauf legt und mit der Maßgabe genehmigt, einen flexiblen Reiseverlauf zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, um bei vorzeitigem oder späterem Sitzungsende eine frühere oder spätere oder bei dringlichen Angelegenheiten jederzeitige Rückkehr zur Dienststelle zu ermöglichen. Insoweit würde ohne Zugbindung möglicherweise eine eventuell kurzfristige zweite Buchung neben einer ggf. nicht mehr wahrnehmbaren und möglicherweise auch nicht mehr stornierbaren Zugbindung erspart werden. Die Entscheidung trifft die genehmigende Behörde.“

4. VV zu § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der VV Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Vorhalten von Dienstfahrzeugen sollen diese vorrangig gegenüber privaten Kraftfahrzeugen genutzt werden (VV Nr. 5).“

- b) VV Nummer 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:
„(alternierende Telearbeit und mobile Bildschirmarbeit/„Flexi-Tage“)“
- bb) nach dem Wort „werden“ werden folgende Wörter angefügt:
„und diese Dienstreise durch die zuständige Stelle genehmigt wird oder für diese Dienstreise eine allgemeine Genehmigung nach VV Nummer 3 Absatz 4 zu § 2 vorliegt.“
- c) VV Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- cc) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Sind regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht vorhanden, findet ein Kostenvergleich nicht statt. In diesen Fällen sind von vornherein triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gegeben. Triftige Gründe für das Absehen von der Einschränkung des § 6 Absatz 1 Satz 2 können auch in einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Durchführung einer Vergleichsberechnung liegen.“
- d) VV Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Nr. 4 (1) Triftige Gründe für das Benutzen eines privaten Kraftfahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 können dienstlicher oder persönlicher Art sein, die im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte anerkannt sind.
(2) Sie liegen insbesondere vor, wenn
- a) der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nur schwer oder nicht zeitgerecht erreicht oder verlassen werden kann,
 - b) durch die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs voraussichtlich eine wesentliche Arbeitszeitersparnis eintritt,
 - c) durch die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden könnten, z.B. bei regelmäßig durch Dienst- oder Stundenplan angeordneten wechselnden Einsatzorten oder Dienststellen,
- d) notwendiges dienstliches oder angemessenes privates Gepäck von höherem als üblichem Gewicht oder sperriges dienstliches Gepäck mitgenommen werden muss, dessen Mitnahme in regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln unzumutbar ist,
- e) mindestens eine Person mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen denselben Dienstherrn mitgenommen wird,
- f) Dienstreisende als Schwerbehinderte erheblich gehbehindert oder aus anderen gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind,
- g) wegen besonderer Dringlichkeit oder Gefahr eine dienstliche Fahrt sofort ausgeführt werden muss und ein Dienstfahrzeug nicht benutzt werden kann.
- (3) Fürsorgegründe können insoweit triftig sein, wie sich die Gegebenheiten auf die Durchführbarkeit von Dienstreisen auswirken, etwa eine spätere Abfahrt oder frühere Rückfahrt bei Teilzeitbeschäftigung oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- (4) Die Reisestelle kann zur Verwaltungsvereinfachung weitere Fallgruppen triftiger Gründe festlegen, z.B. eine erhebliche Zeitersparnis durch schnellere und einfache Erledigung von Fahrten zwischen mehreren Dienststellen oder Dienstgeschäften innerhalb der Landes-, Kreis- oder Gemeindegrenzen, insbesondere solche, für die eine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen erteilt wurde oder in der Regel bei Fahrten im Saarland.
- (5) Über das Vorliegen triftiger Gründe für das Benutzen eines privaten Kraftfahrzeugs an Stelle öffentlicher Verkehrsmittel entscheidet die genehmigende Stelle.“
5. Der VV zu § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine zentrale Zimmerbestellung (Kontingentabruft) oder die Unterbringung im Hotel der dienstlichen Veranstaltung (Tagungshotel) darf für die Teilnahme an der Tagung gebucht werden. Die entsprechende Unterbringung von mitreisenden Begleitpersonen, die nicht an der dienstlichen Ver-

anstaltung teilnehmen, bedarf im Falle des Überschreitens einer Preisobergrenze einer besonderen Begründung im Einzelfall.“

6. Nummer 3 der VV zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 3 Für den Nachweis der Nebenkosten gelten die Absätze 1 und 2 der VV Nummer 7 zu § 3.“

7. Absatz 1 der VV zu § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nachgewiesene“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Nachweis der Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 der VV Nr. 7 zu § 3.“

8. Als VV zu § 17 wird eingefügt:

„VV zu § 17 – Aufwandsvergütung

(1) Aufwandsvergütung soll vor allem in Fällen festgesetzt werden, in denen regelmäßig aufgrund der besonderen Art des Dienstgeschäfts (z. B. regelmäßige Dienstreisen an den gleichen Geschäftsort oder in ein gleich bleibendes Gebiet) oder der Ausführung der Dienstreisen (z. B. Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung) offenkundig geringere Aufwendungen für Verpflegung und/oder Unterkunft als allgemein entstehen.

(2) Erfahrungswerte können z. B. aus der Auswertung geeigneter Dienstreisen über einen längeren Zeitraum gewonnen werden.

(3) Geringfügige Abweichungen führen nicht zwingend zu einer Neufestsetzung der Aufwandsvergütung.

(4) In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dem Grundsatz der Erstattung dienstlich veranlasster notwendiger Mehraufwendungen Rechnung getragen wird.“

9. VV zu § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung wird zu Absatz 1.

b) Als Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Pauschvergütungen können für die gesamte Reisekostenvergütung oder für Teile davon (z. B. Tage- und Übernachtungsgeld) festgesetzt werden. Es kann nach Wochen, Monaten oder anderen Zeiträumen pauschaliert werden.

(3) Die Bemessung der Pauschvergütung orientiert sich an den notwendigen Aufwendungen, die Dienstreisenden erfahrungsgemäß zu erstatten wären, wenn sie jede regelmäßige oder gleichartige Dienstreise gesondert abrechnen würden. Erfahrungswerte werden üblicherweise aufgrund von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum über die im Einzelnen abgerechneten Dienstreisen gewonnen.

(4) In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dem Grundsatz der Erstattung dienstlich veranlass-

ter notwendiger Mehraufwendungen Rechnung getragen wird.“

10. VV zu § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Ausbildungszuweisung im Sinne dieser Vorschrift ist keine Zuweisung nach § 20 BeamStG. Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sind entstehende Auslagen erstattungsfähig und trennungsgeldliche Bestimmungen anwendbar, vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. April 1992 – 6 AZR 339/90 –, BAGE 70, 186-190.“

b) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Beschränkung auf die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ist bei Bezug von Trennungsgeld wie in Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 abzusehen, wenn triftige Gründe nach Nummer 4 der VV zu § 6 vorliegen.“

c) In Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ folgende Wörter eingefügt:

„, soweit nicht triftige Gründe nach Nummer 4 der VV zu § 6 für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegen,“

11. Der VV Nummer 3 zu § 24 werden folgende Absätze 3 bis 4 angefügt:

„(3) Dienstgeschäfte sind nach VV Nummer 1 Absatz 4 zu § 2 die im Amt allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung übertragenen Aufgaben, in der Regel nach Dienstposten, Organisation, Geschäftsverteilung. Fort- und Weiterbildung sind grundsätzlich keine Dienstgeschäfte im Sinne des Reisekostenrechts (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Februar 1984 – 6 C 46.83). Demzufolge sieht § 24 Absatz 2 als Sondervorschrift keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung vor, sondern auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über die Gewährung von Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung. Es obliegt den einzelnen Behörden, wie sie für An- und Abfahrt zu Aus- und Fortbildung in ihrer Budgethoheit Haushaltsmittel (außerhalb des Reisekostentitels) verwenden wollen.

(4) Da es sich weder um Dienstreisen noch um Dienstgänge handelt, liegt die Beantragung und Genehmigung außerhalb des Reisekostenrechts. In aller Regel ist reisekostenrechtlich auch insoweit kein Raum mehr, wie von der zuständigen Stelle bereits der Antrag über die Teilnahme an der Maßnahme genehmigt und damit (konkludent) die Höhe der in der jeweiligen Behörde üblichen Kostenersstattung zugesagt wurde. Eine Anordnung, Beantragung, Genehmigung sowie Abrechnung mit für Reisekosten maßgebenden Formularen oder elektronischen Verfahren begründet allein keinen reisekostenrechtlichen Anspruch. Bei Teilnahme an dienstlich angeordneten Aus- oder Fortbildungs-

veranstaltungen in ausschließlich dienstlichem Interesse liegt für die Fahrt hin und zurück eine Dienstreise vor, bei längerem Aufenthalt besteht Anspruch auf Trennungsgeld nach § 23 SRKG.“

Saarbrücken, den 5. Dezember 2025

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Antes

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

294 **Bekanntgabe**
Verleihung des Saarländischen Verdienstordens
Vom 3. Dezember 2025

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 4. November 2025 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Herrn Reiner Lunk, Großkarlbach

Saarbrücken, den 3. Dezember 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Lindemann

295 **Bekanntgabe**
Verleihung des Saarländischen Verdienstordens
Vom 3. Dezember 2025

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 13. November 2025 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Herrn Prof. Dr. Tim Meyer, Saarbrücken

Saarbrücken, den 3. Dezember 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Lindemann

296 **Bekanntgabe**
Verleihung des Saarländischen Verdienstordens
Vom 3. Dezember 2025

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 2. Dezember 2025 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Herrn Helmut Eisel, Saarbrücken

Saarbrücken, den 3. Dezember 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Lindemann

Stellenausschreibungen

286 **Stellenausschreibung**
IT-Dienstleistungszentrum – Sachgebiet E2
„Personal u. Organisation“

Vom 3. Dezember 2025

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/n engagierte/n

Mitarbeiter*in (m/w/d) im Personalmanagement

Ihre Aufgaben

Vom Beginn bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unterstützen Sie die Bearbeitung aller personalrelevanten Themen sowie weiterer Maßnahmen mit personalrechtlichem Bezug für die Mitarbeiter*innen unseres IT-Dienstleistungszentrums (IT-DLZ).

Zu den Aufgaben zählen u.a.:

- Mitarbeit und Unterstützung des Bewerbungsmanagements, sowie die organisatorische Begleitung von Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Ausschreibungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren
- Unterstützung bei der Anfertigung von Tätigkeitsbeschreibungen
- Führen von Personalakten bzw. der Personalnebenakten
- Aufgaben in Angelegenheiten des Beamten-, Arbeits- und Tarifrechts
- Abwesenheitsvertretung der Zeiterfassung

Ihr Profil

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten **oder**
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf (Kauffrau bzw. Kaufmann für Bürokommunikation, Kauffrau bzw. Kaufmann für Büromanagement)

Was wir voraussetzen

- ausgeprägte Teamorientierung und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen
- Offenheit, Kommunikationsstärke und die Bereitschaft, neue Ideen einzubringen
- Analytisches Denkvermögen und eine strukturierte Arbeitsweise
- Flexibilität im Denken und Handeln sowie Belastbarkeit in herausfordernden Situationen

- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Wünschenswert – aber kein Muss

- Kenntnisse im Bereich Personal und idealerweise Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung

Bitte bewerben Sie sich auch, wenn Sie nicht alle Kenntnisse erfüllen. Wir unterstützen Sie aktiv beim Auf- und Ausbau Ihrer Kompetenzen durch gezielte Fort- und Weiterbildungmaßnahmen.

Ihr Arbeitgeber

Die Saarländische Landesverwaltung ist der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #Berufs-Saarländer*in (m/w/d)!

Kurzvorstellung des IT-Dienstleistungszentrums

Das IT-Dienstleistungszentrum ist zentraler IT-Dienstleister der saarländischen Landesverwaltung. Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen wir die saarländischen Landesbehörden mit kompetenter Beratung, Projektsteuerung, Lösungen sowie Services auf Basis von eGovernment-Diensten, IT-Infrastruktur, Rechenzentrumsleistung, Webprogrammierung als auch mit spezifischen Verfahrensanwendungen.

Unser Angebot

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Sinnhaftes Arbeiten im Auftrag der Gesellschaft
- Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeitangebote, Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Strukturierte Einarbeitung
- Angenehmes und kollegiales Umfeld, in dem Teamgeist und respektvoller Umgang großgeschrieben werden
- Umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Jobticket (Kostenbeteiligung)
- Dienstrad Leasing
- Tarifliche Eingruppierung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfah-

rung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **31. Dezember 2025 ausschließlich** über die Internetplattform [Interamt \(Angebots-ID: 1388917\)](#) ein.

Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit wir Ihre Bewerbung zügig und vollständig prüfen können, bitten wir Sie, alle erforderlichen Datenfelder im Bewerbungsformular sorgfältig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unvollständige Unterlagen im weiteren Auswahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden können.

Während des Auswahlverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich per E-Mail.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig sowohl Ihren Posteingang als auch den Spam-Ordner zu überprüfen.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Collmann (Tel.-Nr.: 06 81/501-2758 / E-Mail: auswahlverfahren@it-dlz.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem

Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextsuche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdruck oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturen eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**